

Fachbereich: Abteilung II - Hauptamt

**Verfasser: Jane Hauer**

**Sachbearbeiter: Jane Hauer**

DSNR: XIII-2026-0025

## **Beschlussvorlage**

### **Besetzung des Ortsgerichtes Cölbe**

**hier: Erforderliche Neuwahl**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Am</b>	<b>Status</b>
Gemeindevorstand	17.06.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	22.06.2026	beschließend

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde beschließt, dem Direktor des Amtsgerichtes Herrn Peter Seim, geboren am 10.10.1953, wohnhaft Auf der Warte 6, 35085 Ebsdorfergrund, für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren als stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffen vorzuschlagen.

#### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 31.03.2026, eingegangen am 11.04.2026, teilte das Amtsgericht Marburg mit, dass die Amtszeit des bisherigen stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers und Ortsgerichtsschöffen, Herr Peter Seim, zum 19.07.2026 ablaufe. Daher ist es erforderlich, unverzüglich eine Neuwahl für das zu besetzende Amt als stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers und Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichtes Cölbe durchzuführen.

Herr Seim bleibt aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Nachfolgers im Amt.

Gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes (OGG) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerberinnen und Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Aus diesem Grund wurden alle in der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe vertretenen Fraktionen mit E-Mail vom 12.05.2026 um entsprechende Personalvorschläge gebeten.

Herr Peter Seim teilte auf Befragen mit, dass er für eine weitere, jedoch verkürzte Amtszeit von 5 Jahren (eine Verkürzung der Amtszeit ist ab dem 65. Lebensjahr zulässig) zur Verfügung stehe.

Gemäß § 8 OGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein. Zum Ortsgerichtsmitglied kann nicht ernannt werden, wer im Bezirk des Ortsgerichtes keinen Wohnsitz hat, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt oder als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen ist. Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden. Außerdem sollen Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

**Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:**

./.

**Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:**

./.

**Anlagen:**

1. 20260508 E-Mail Seim - Verlängerung der Amtszeit
2. 20260331 Schreiben des AG Marburg - Hinweis Amtszeit Seim

**Beteiligte:**

Abteilung II